jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/8/1 13Os112/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.08.1985

Norm

StGB §15 Abs2 B3
StGB §15 Abs2 E

Rechtssatz

Bereits das Absenden eines Briefes (im Gegensatz zu dessen bloßer Niederschrift, dessen Frankieren oder auch dem Gang damit zum Briefkasten) begründet als ausführungsnahe Handlung strafbaren Versuch der Anstiftung (hier zur falschen Beweisaussage vor Gericht), mag auch der Brief (infolge gerichtlicher Zensur) den Adressaten nicht erreichen: mißlungene Anstiftung.

Entscheidungstexte

- 13 Os 112/85
  Entscheidungstext OGH 01.08.1985 13 Os 112/85
  Veröff: SSt 56/55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0090199

Dokumentnummer

JJR_19850801_OGH0002_0130OS00112_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at